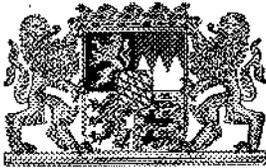


Ausfertigung



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**

Weilheim, den 24.08.2004

Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrot-Haus, Hohenzollernstr. 46, 71638 Ludwigsburg
(Zchn.: 05 342 9920)

- Gläubiger -

gegen

Huber Christian, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Schuldner -

wegen Zwangsversteigerung

Beschluss

Aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Otto Bitterauf in Weilheim vom 22.04.1968, URNr. 790/1968, samt Vollstreckungsklausel vom 25.06.2003, zugestellt am 16.07.2003,

wird wegen eines dinglichen Anspruchs im Betrage von

79.761,53 € Grundschuldhauptsache Abt. III lfd. Nr. 1
nebst 12 % Jahreszinsen hieraus seit 01.01.2000

und wegen der Kosten der gegenwärtigen Rechtsverfolgung die

Zwangsversteigerung

des im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe

eingetragenen Grundstücks

FINr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu

0,1856 ha

in der Rangklasse des § 10 Abs.1 Nr. 4 und 5 ZVG angeordnet.

Dieser Beschluss gilt zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

Hinweise für den Schuldner:

Das Verfahren kann auf Antrag des Schuldners nach § 30a ZVG unter den in dieser Bestimmung angegebenen Voraussetzungen einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt werden. § 30a ZVG lautet:

(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem betreibenden Gläubiger unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, insbesondere ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, oder wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, dass die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen wesentlich geringeren Erlös bringen würde.

(3) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, dass sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntel des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer solchen Anordnung nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles der Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtung, zuzumuten ist.

(4) Das Gericht kann ferner anordnen, dass der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat.

(5) Das Gericht kann schließlich die einstweilige Einstellung von sonstigen Auflagen mit der Maßgabe abhängig machen, dass die einstweilige Einstellung des Verfahrens bei Nichterfüllung dieser Auflagen außer Kraft tritt.

Die einstweilige Einstellung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Hinweises. Der Antrag ist bei dem umseitig bezeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzubringen. Ein schriftlicher Antrag muss vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen sein. Der Antrag kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten beim Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (des Antragsgegners), aber auch zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden anderen Gerichts gestellt werden, muss aber innerhalb der Notfrist von zwei Wochen bei dem umseitig bezeichneten Gericht eingehen. Nach Fristablauf ist ein Antrag auf einstweilige Einstellung (§ 30a ZVG) nicht mehr zulässig.

Bei schriftlichen Anträgen wird gebeten

- die umseitige Geschäftsnummer anzugeben,
- für jeden Gläubiger eine Abschrift beizufügen.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

25. Aug. 04

Weilheim i. OB. den

Amtsgericht Weilheim i. OB

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

Wüstenrot Bausparkasse AG

Ein Unternehmen der
Wüstenrot & Württembergische AG

Wüstenrot, Wüstenrot-Haus, 71630 Ludwigsburg

Amtsgericht
Vollstreckungsgericht
Postfach 11 17
82360 Weilheim

Diesen Brief schreibt Ihnen:
Telefon 07141 16 - 0
Telefax 07141 16 - 4242

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte in der Antwort angeben Vertragsnummer 05.342.9920	Unser Zeichen MV	Datum 16.08.2004 78914.doc
-------------	--------------------	---	---------------------	----------------------------------

Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
Grundbuch von Eschenlohe Band 27 Blatt 970 BV Nr. 1 (wg. dinglicher und persönlicher Ansprüche)
Grundbuch von Eschenlohe Band 27 Blatt 1627 BV Nr.1 (wg. persönlicher Ansprüche)
Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1097 BV Nr. 8 (wg. persönlicher Ansprüche)
Eigentümer: Christian Huber, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen
(Im Falle der Unzuständigkeit beantragen wir die Abgabe an das zuständige Gericht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen wegen der in der beiliegenden vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars/der Notarin Dr. Otto Bitterauf, Weilheim vom 22.04.1968, UR.Nr. 790/1968 bezeichneten persönlichen und persönlichen Ansprüche, nämlich

EUR 79.761,53 Hauptforderung
nebst 12 % Zinsen aus EUR 79.761,53 seit 01.01.00

die Anordnung der

ZWANGSVERSTEIGERUNG UND ZWANGSVERWALTUNG

bezüglich des/der im obigen Grundbuch im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 bzw. 8 eingetragenen Grundstücke/s.

Bereits heute beantragen wir, uns drei Abschriften des Verkehrswertgutachtens gegen Aufgabe der Kosten zu übersenden. Wir regen an, dies bereits bei der Beauftragung des Sachverständigen zu berücksichtigen.

Zum Eigentumsnachweis beziehen wir uns auf das Grundbuch.

Nach Anordnung der Zwangsversteigerung bitten wir um vorübergehende Rückgabe unseres Vollstreckungstitels. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Wüstenrot Bausparkasse AG

Hohenzollerstraße 46
71638 Ludwigsburg
Telefon 0 71 41 16-1
Telefax 0 71 41 16-36 37
Internet: www.wuestenrot.de

Wüstenrot Bank Ludwigsburg 9 000 000 555 (BLZ 604 200 00)
DBB Filiale Stuttgart 600 090 00 (BLZ 600 000 00)
Postbank Stuttgart 28103-708 (BLZ 600 100 70)

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Gert Haller
Vorstand: Klaus W. Rösch (Vorsitzender),
Dr. Eberhard Bertsch, Rolf-Dieter Hess,
Matthias Lechner, Helmut Schmauß,
Christoph Wichmann
Sitz Ludwigsburg, Amtsgericht Ludwigsburg HRB 5323



Amtsgericht Weilheim i.OB

- Vollstreckungsgericht -

Alpenstraße 16
82362 Weilheim i.OB

Tel.: 0881/998-150

Fax: 0881/998-100

Aktenzeichen: **K 157/04**

Weilheim, den 05.10.2004

Beschluss

in dem Zwangsversteigerungsverfahren über das im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 970

auf den Namen **Huber Christian**, geb. 30.07.1976, Eschenlohe
eingetragenen Grundstücks

FlNr. 1086 Mühlstr. 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha

1. Die öffentliche Zustellung des Anordnungsbeschlusses vom 24.08.2004 wird angeordnet.
2. Für den zur Zeit aufenthaltsunbekannten Verfahrensbeteiligten Huber Christian, geb. 30.07.1976, zuletzt wohnhaft Aichacher Straße 19, 86529 Schrobenhausen, wird als Zustellungsvertreter Frau Rechtsanwältin Eva Maria Martens, Am Anger 2, 82362 Weilheim-Unterhausen, bestellt, § 6 ZVG.

Gründe:

Die öffentliche Zustellung des Anordnungsbeschlusses war zu bewilligen, da der Verfahrensschuldner unbekanntes Aufenthalts ist, §§ 185, 186 ZPO.

Hurm
Rechtspfleger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.
Weilheim, den 07.10.04

[Handwritten Signature]
Winkler, Justizangestellte
als Urk. Beamtin d. Gesch. Stelle